

Aus dem Protokoll des Regierungsrates 1953.

Sitzung vom 20. August 1953.

2255. **Quartierplan.** Mit Eingabe vom 2. Juli 1953 ersuchte der Gemeinderat Zumikon um Genehmigung seines Beschlusses vom 19. März 1953 betreffend teilweise Abänderung des Quartierplanes Isleren-Ost in Zumikon. Gegen diesen im kantonalen Amtsblatt vom 27. März 1953 veröffentlichten Beschluss gingen gemäss dem Zeugnis des Bezirksrates Meilen vom 24. April 1953 keine Rekurse ein.

Der vom Regierungsrat mit Beschluss Nr. 1168 vom 10. Mai 1951 genehmigte Quartierplan Isleren-Ost soll im Teilgebiet Ebnet durch eine in Ost-West-Richtung verlaufende Quartierstrasse ergänzt werden. Diese biegt an ihrem westlichen Ende nach Norden ab, wo sie nach ca. 100 m an eine bereits genehmigte Quartierstrasse anschliesst. Die neu projektierte Strasse dient der Verbesserung der Baulanderschliessung. Der Baulinienabstand beträgt wie bei den andern Strassen des Quartierplangebietes 20 m.

Der Genehmigung der Vorlage steht nichts entgegen.

Auf Antrag der Baudirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Der Beschluss des Gemeinderates Zumikon vom 19. März 1953 betreffend teilweise Abänderung des Quartierplanes Isleren-Ost in Zumikon wird gemäss den eingereichten Plänen genehmigt.

II. Der Gemeinderat Zumikon wird eingeladen, die vorstehende Genehmigung öffentlich bekanntzugeben.

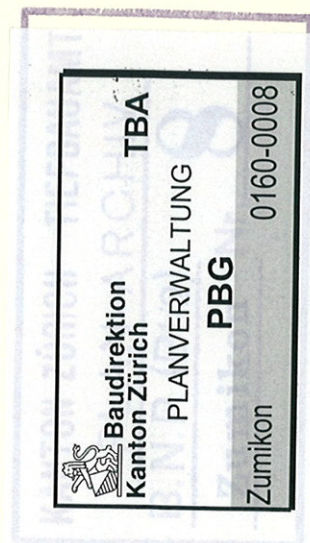
III. Mitteilung an den Gemeinderat Zumikon unter Rücksendung eines Planexemplares mit Genehmigungsvermerk, den Bezirksrat Meilen und an die Baudirektion.

Zürich, den 20. August 1953.

Vor dem Regierungsrate,
Der Staatsschreiber:

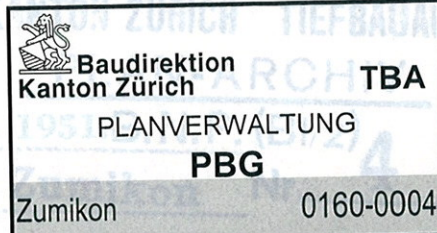
H. Isler

KANT. TIEFBAUAMT	
ADJUNKT	ANTRAG
KR. ING. I II III	BERICHT
BR.-B.	PRÜFUNG
SEKR. F. RS.	ERLEDIG.
<i>W. Schmid</i>	EINSICHT
GRB.-B.	AKTEN



Aus dem Protokoll des Regierungsrates

Sitzung vom 10. Mai 1951.



1168. Quartierplan. A. Mit Eingabe vom 22. Januar 1951 ersuchte der Gemeinderat Zumikon um Genehmigung seines Beschlusses vom 18. Oktober 1950 betreffend Festsetzung des Quartierplanes «Isleren-Ost» in Zumikon. Laut Zeugnis des Bezirksrates Meilen vom 22. Februar 1951 gingen gegen den im kantonalen Amtsblatt Nr. 87 vom 31. Oktober 1950 veröffentlichten Gemeinderatsbeschluss keine Rekurse ein.

B. Das Quartierplangebiet «Isleren-Ost» grenzt im Norden an die im genehmigten Bebauungsplan (Regierungsratsbeschluss Nr. 2754 vom 5. Oktober 1950) vorgesehene Nesselbrunnenstrasse, im Osten an die Küsnachterstrasse I. Kl. Nr. 2, im Süden an eine Quartierstrasse, während im Westen Waldgebiet die Grenze bildet.

Die projektierte Nesselbrunnenstrasse, die in der «Langmatt» von der Forchstrasse abzweigt und südlich am Dorfkern Zumikon vorbeiführt, soll später als eigentliche Umfahrungsstrasse ausgestaltet werden. Der Baulinienabstand von 30 m ist der zukünftigen Verkehrsbedeutung dieser Strasse angepasst.

Für die Küsnachterstrasse, deren Linienführung verbessert werden soll, beträgt der Baulinienabstand 24 m, während er für die das Quartierplangebiet erschliessenden Strassen auf 22 m bzw. 20 m festgesetzt wurde. Von den drei in Nord-Süd-Richtung verlaufenden Quartierstrassen mündet nur eine in die Nesselbrunnenstrasse; die beiden andern werden durch eine Stichstrasse an die Küsnachterstrasse angeschlossen.

Der Genehmigung der Vorlage steht nichts entgegen. Der Gemeinderat Zumikon ist einzuladen, auf den Zeitpunkt des Baues bzw. der Korrektur der erwähnten Strassen Niveaulinien festzusetzen und zur Genehmigung einzureichen.

Auf Antrag der Baudirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Der Beschluss des Gemeinderates Zumikon vom 18. Oktober 1950 betreffend Festsetzung:

1. der Baulinien der projektierten Nesselbrunnenstrasse und der Küsnachterstrasse I. Kl. Nr. 2;
 2. des Quartierplanes «Isleren-Ost» samt den Baulinien der darin vorgesehenen Quartierstrassen
- in Zumikon wird gemäss den vorgelegten Plänen genehmigt.

II. Der Gemeinderat wird eingeladen,

1. vorstehende Genehmigung öffentlich bekanntzugeben;
2. auf den Zeitpunkt des Baues bzw. der Korrektur der im Quartierplan enthaltenen Strassen Niveaulinien festzusetzen und dem Regierungsrat zur Genehmigung einzureichen.

III. Mitteilung an den Gemeinderat Zumikon unter Rücksendung eines Planexemplares mit Genehmigungsvermerk, den Bezirksrat Meilen und an die Baudirektion.

Zürich, den 10. Mai 1951.

Vor dem Regierungsrate,
Der Staatsschreiber:

H. Isler